

# **Verwaltungsvereinbarung**

zur **Ergänzung** der Verwaltungsvereinbarung  
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder  
nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen  
(VV-Städtebauförderung 2004) vom 21. Juni 2004 /26. August 2004  
[Ergänzungs-VV Städtebauförderung 2004]  
vom 15. Juli 2004 / 15. September 2004

In Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2004) vom 21. Juni 2004 /26. August 2004 vereinbaren der Bund und die Länder was folgt:

### **Artikel 1**

#### **Förderung des Stadtumbaus in den alten Ländern – Stadtumbau West**

- (1) Der Bund stellt zur Förderung des Stadtumbaus in den alten Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 40 Millionen Euro bereit. Die Mittel sind bestimmt für die Vorbereitung und Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in Stadt- und Ortsteilen, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen. Die Mittel sollen die Gemeinden in die Lage versetzen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen besteht oder zu erwarten ist.

Stadtumbaumaßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, dass

1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft angepasst wird,
2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,
3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden,
4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden,
5. einer anderen Nutzung nicht zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden,
6. freigelegte Flächen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung oder einer hiermit verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden,
7. innerstädtische Altbaubestände erhalten werden.

Förderfähig sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich und zeichnerisch dargestellt sind.

Das Konzept umfasst räumlich und sachlich die Aspekte, welche für die Stadtumbaumaßnahme im Fördergebiet sowie für die Auswirkungen und die Bedeutung der Stadtumbaumaßnahme auf und für das übrige Stadtgebiet sowie die Stadtentwicklung insgesamt bedeutsam sind.

(2) Die Bundesfinanzhilfen können eingesetzt werden für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) von städtebaulichen Entwicklungskonzepten sowie die Bürgerbeteiligung;
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen;
- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen;
- die Anpassung der städtischen Infrastruktur und die Sicherung der Grundversorgung;
- die Aufwertung und den Umbau des vorhandenen Gebäudebestands. Dazu gehört auch die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, wie z.B. die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden;
- den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörenden Infrastruktur;
- die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen;
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind;<sup>1</sup>
- Leistungen von Beauftragten.

(3) Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen.

(4) Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Nr. 1 der Protokollnotizen

- (5) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtumbaumaßnahmen in den alten Ländern im Jahr 2004 werden wie folgt verteilt:

<b>Alte Länder:</b> (für Stadtumbaumaßnahmen)	i.v.H.	T€
Baden-Württemberg	10,618	4.247
Bayern	13,605	5.442
Berlin für dessen Westteil	6,676	2.670
Bremen	1,925	770
Hamburg	1,564	626
Hessen	7,657	3.063
Niedersachsen	15,283	6.113
Nordrhein-Westfalen	28,512	11.405
Rheinland-Pfalz	6,049	2.420
Saarland	2,700	1.080
Schleswig-Holstein	5,411	2.164
<b>insgesamt</b>	<b>100,000</b>	<b>40.000</b>

(Hinweis: Dieser Schlüssel setzt sich zu je einem Fünftel zusammen aus den für das allgemeine Städtebauförderungsprogramm vereinbarten Komponenten "Bevölkerung" und "Wohnungen" sowie – wegen der besonderen Problemlagen und Zielsetzungen des Programmansatzes „Stadtumbau West“ – den Komponenten "Bevölkerung in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur' und in den EU-Ziel 2-Gebieten", "Anteil am Wohnungsleerstand" und "Bevölkerung in Städten mit rückläufiger Entwicklung". Für die letzte Komponente wird die Bevölkerung in den Gemeinden berücksichtigt, die im Zeitraum von 1990 bis 2001 einen Bevölkerungsverlust von mehr als 1 % ausweisen.)

- (6) Der Bund kann bis zu 0,2 von Hundert seiner Finanzhilfen für den Stadtumbau West für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen (vgl. Art. 6 Abs. 3 VV-Städtebauförderung 2004).
- (7) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen zum Stadtumbau West mit einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.

## **Artikel 2**

### Anwendung der VV-Städtebauförderung 2004

(1) Im Übrigen finden die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2004) vom 21. Juni 2004/ 26. August 2004 Anwendung.

(2) Abweichend und ergänzend zu diesen Regelungen wird vereinbart:

- Das Landesprogramm zum „Stadtumbau West“ für das Programmjahr 2004 wird dem Bund einschließlich Begleitinformationen spätestens bis zum 28. Oktober 2004 überreicht. Das Formblatt für die Begleitinformationen zum Programmbereich Stadtumbau West wird zwischen Bund und Ländern noch einvernehmlich entwickelt.
- Bewilligungen können im vollen Umfang aus den Finanzhilfen des Bundes erfolgen, sofern im Landeshaushaltsplan zu diesem Zeitpunkt noch keine Mittel für den Stadtumbau bereitstehen. Der Ausgleich mit Landesmitteln ist unverzüglich nach Inkrafttreten des Landeshaushaltsgesetzes 2005 vorzunehmen.
- Die Förderungsmittel des Bundes und der Länder für Maßnahmen des „Stadtumbau West“ werden als Zuschuss gewährt.

**Protokollnotizen**  
zur Verwaltungsvereinbarung  
zur Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von  
Finanzhilfen des Bundes  
nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur  
Förderung  
städtebaulicher Maßnahmen  
(VV-Städtebauförderung 2004)  
[Ergänzungs-VV Städtebauförderung 2004]

**Nr. 1: Zu Artikel 1 Abs. 2**

Der Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Rückbaus ist nur im Rahmen einer Zwangsversteigerung förderfähig.

Berlin, den 15.07.2004  
Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Stuttgart, den  
Für das Land Baden-Württemberg  
Der Wirtschaftsminister  
(Siehe dazu dessen Schreiben vom 20.09.2004 und die BMVBW-Antwort vom 01.10.2004)

München, den  
Für den Freistaat Bayern  
Der Bayerische Staatsminister des Innern  
(Siehe dazu dessen Schreiben vom 15.09.2004 und die BMVBW-Antwort vom 01.10.2004)

Berlin, den 13.09.2004  
Für das Land Berlin  
Die Senatorin für Stadtentwicklung  
Ingeborg Junge-Reyer

Potsdam, den 17.08.2004  
Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Frank Szymanski

Bremen, den 28.07.2004  
Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr  
Jens Eckhoff

Hamburg, den 24.08.2004  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Der Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Dr. Michael Freytag

Wiesbaden, den 15.09.2004  
Für das Land Hessen  
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
Dr. Alois Rhiel

Schwerin, den 26.07.2004  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Der Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung  
Helmut Holter

Hannover, den 26.08.2004  
Für das Land Niedersachsen  
Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Dr. Ursula von der Leyen

Gelsenkirchen, den 19.07.2004  
Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
Dr. Michael Vesper

Mainz, den 01.10.2004  
Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern und für Sport  
Walter Zuber

Saarbrücken, den 22.07.2004  
Für das Saarland  
Der Minister für Umwelt  
Stefan Mörsdorf

Dresden, den 27.07.2004  
Für den Freistaat Sachsen  
Der Staatsminister des Innern  
Horst Rasch



Magdeburg, den 20.08.2004  
Für das Land Sachsen-Anhalt  
Der Minister für Bau und Verkehr  
Dr. Karl-Heinz Daehre

Kiel, den 24.08.2004  
Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Innenminister  
Klaus Buß

Erfurt, den 28.07.2004  
Für den Freistaat Thüringen  
Der Minister für Bau und Verkehr  
Andreas Trautvetter